

Gemeinde Bad Essen	
Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, OT Harpenfeld	
Verfahren gem. § 13b BauGB – Dezember 2019/ Januar 2020	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:
6. Deutsche Telekom Technik GmbH (28.1.2020)

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten

Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.

Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

17. Vodafone Kabel Deutschland (16.1.2020)

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.

21. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie(29.1.2020)

aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wir weisen darauf hin, dass die Folgen für das Schutzgut Boden als erheblich einzustufen sind, da die Funktionen der Böden in bebauten Bereichen vollständig verloren gehen und insbesondere die Archivfunktion der Böden unwiederbringlich verloren geht. Wir merken an, dass das Anlegen von Flächen zur Regenwasserrückhaltung i.d.R.

Gemeinde Bad Essen	
Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, OT Harpenfeld	
Verfahren gem. § 13b BauGB – Dezember 2019/ Januar 2020	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>einen flächenhaften Bodenabtrag bedeutet. Dieser stellt für den Boden einen weiteren erheblichen Funktionsverlust dar. Bei der Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend dem § 17 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) - d.h. nach „guter fachlicher Praxis“ - stellt diese Form der Nutzung aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit der Böden dar. Die tatsächliche Überprägung des Plaggeneschs und der Verlust der idealtypischen Ausprägung könnte nur durch Bodenuntersuchungen geklärt werden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleifen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).</p> <p>Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes können lösliche Karbonat- oder Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura anstehen, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Bisher ist im Planungsbereich und im Umkreis bis 11 km Entfernung kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet wird formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" v. 23.2.1987, AZ. 305.4- 24 110/2-). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten und Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm, Auelehm.</p> <p>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten.</p>	<p>Auf die entsprechenden Aussagen im Umweltplanerischen Fachbeitrag wird verwiesen. Danach ist der in der Bodenübersichtskarte verzeichnete Plaggenesch durch die vorhandenen Nutzungen bereits überprägt, sodass eine idealtypische Ausprägung in Form von Wölbungen nicht mehr vorhanden ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bereits überprägten Flächen innerhalb des Plangebietes führt die vorliegende Planung insgesamt zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, OT Harpenfeld Verfahren gem. § 13b BauGB – Dezember 2019/ Januar 2020 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>22. Landkreis Osnabrück (28.1.2020)</p> <p>die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.01.2020 bis 03.02.2020 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Wie in den Unterlagen zur Bauleitplanung korrekt erwähnt, wird ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (RROP 2004, D 3.2 02) überplant. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.</p> <p>Ebenfalls liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02). In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass - abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann. Hierfür empfehle ich eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde“ beim Landkreis Osnabrück.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht u.a. Plaggeneschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Westlich Lange Straße" der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken.</p> <p>Auf die Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in der Planbegründung und auf der Planzeichnung hingewiesen.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Es ist nicht auszuschließen, dass durch die im direkten Umfeld vorhandenen tierhaltenden Betriebe Geruchsimmisionen in dem Geltungsbereich entstehen. Ob diese, den zulässigen Immissionswert für Wohngebiete einhalten, kann ohne die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmisionen gem. GIRL nicht abschließend beurteilt werden.</p>	<p>Das Plangebiet liegt im Grenzbereich Siedlung/ landwirtschaftliche Fläche und ist bereits wirksamen FNP der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Die Inanspruchnahme der restlichen landwirtschaftlichen Fläche für die Erweiterung des Wohn-Siedlungsbereiches entspricht also bereits dem städtebaulichen Konzept der Gemeinde und ist bereits auf Ebene des FNP entsprechend abgewogen worden.</p> <p>Bzgl. der Lage im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der unteren Wasserbehörde verwiesen.</p> <p>Dem Schutzgut Boden wird im Umweltplanerischen Fachbeitrag Rechnung getragen. Auf die Aussagen im Umweltplanerischen Fachbeitrag wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die von den genannten landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden Geruchsemissionen sind im Rahmen der 37. Änd. FNP (2003, Änderungsbereich 37.2) gemäß der GIRL untersucht worden. Danach werden in den nunmehr festgesetzten Wohngebieten die Grenzwerte für Wohngebiete (Geruchshäufigkeiten max. 10% der Jahresstunden) nicht überschritten.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, OT Harpenfeld Verfahren gem. § 13b BauGB – Dezember 2019/ Januar 2020 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>In dieser Gesamtbetrachtung hat die Ermittlung der Vorbelastung gem. Regelungen des GIRL-Experten-gremiums (Stand: 08-2017) zu erfolgen. Innerhalb der Begründung vom 08.08.2019 Kap.8 S. 8 wird auf den südwestlich liegenden Betrieb hingewiesen. Für diesen Betrieb gab es ein Immissionsschutzgutachten in 2013, aktuell gibt es hier eine Bauvoranfrage (55-5920-2019).</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des vorbeugenden Brandschutzes und des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Die Bereiche mit Geruchsüberschreitungen sind durch die Festsetzung von Flächen für Naturschutzmaßnahmen nicht für eine Wohnnutzung vorgesehen (wie bereits in der 37. Änd. FNP). Damit wird im Bebauungsplan, der im Rahmen der FNP-Aufstellung ermittelte Abstand zwischen emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb und künftiger Wohnbebauung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsfähigkeit der lw. Betriebe wird durch diese Planung auch nicht behindert, da schon die seinerzeit vorhandene Wohnbebauung eine weitere Intensivierung der Tierhaltung Richtung Baugebiet BPL Nr. 82 verhindert.</p> <p>Die nebenstehend angesprochene Bauvoranfrage wurde zurückgezogen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>noch 22. Landkreis Osnabrück (31.1.2020)</p> <p>ergänzend zur Stellungnahme vom 28.01.2020 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Durch den o.g. Bebauungsplan wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §8 BNatSchG vorbereitet. Durch die geplante Versiegelung wird Lebensraum für Flora und Fauna vernichtet. Des Weiteren finden Veränderungen der Gestalt und Nutzung statt, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Der Vermeidungs- und Verminderungsgrundsatz (§ 8 NNatG) und Ausgleichsmaßnahmen (§ 10 NNatSchG) werden angewandt. Der als Bestandteil der Begründung anzusehende Umweltbericht inkl. Artenschutz beschreibt und bewertet den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft.</p> <p>Baumbestand: Alte Bäume (Walnussbaum) sind möglichst in den Plan zu integrieren und damit zu erhalten. Das Anlegen einer Streuobstwiese sowie die Festsetzung zur Gestaltung der Außenanlagen werden sehr begrüßt.</p> <p>Bestehende Kompensationsfläche im Gebiet: Im westlichen Randbereich der Vorhabenfläche befindet sich eine gemeindeeigene Kompensationsfläche (10 m Gehölzstreifen) sowie Bewuchs direkt am Graben. Beide dürfen nicht überplant werden. Der Plan ist hier anzupassen.</p>	<p>Der im Plan befindliche Walnussbaum (3-stämmig) kann nicht erhalten werden, dieser steht unmittelbar an der künftigen Erschließungsstraße. Der Verlauf der Erschließungsstraße soll nicht verändert werden, um eine wirtschaftliche Ausnutzung des Plangebietes zu gewährleisten.</p> <p>Die nebenstehend angesprochene Kompensationsfläche/ -maßnahme war in der 37. Änderung des FNP Änderungsbereich 37.2 (2003) als Fläche für Naturschutzmaßnahmen dargestellt worden. Die Kompensationsmaßnahmen waren dem Bebauungsplan Nr. 57 „Lange Straße – Nord“ zugeordnet. Nach der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück zum BPL Nr. 57 sollte „im günstigsten Fall der Pflanzstreifen bis in das Profil des Grabens (Böschung-</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, OT Harpenfeld Verfahren gem. § 13b BauGB – Dezember 2019/ Januar 2020 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Artenschutz:</u> Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrelevanter Zielarten aus der Artgruppe Fledermäuse möglicherweise und der Brutvögel sicher vorhanden. Alle im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen sind zu beachten sowie in der textlichen Festsetzung zu integrieren (Baufeldräumung, Baumfällzeiten). Der Umweltbericht sowie die Artenschutzrechtl. Fachbeiträge sind Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p><u>Gewässerschutz:</u> Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82 "Westlich Lange Straße", Kapitel 7 wird eine wasserwirtschaftliche Vorplanung derzeit erst erarbeitet. Diese Vorplanung ist jedoch unerlässlich, wenn eine fundierte Stellungnahme zu wasserwirtschaftlichen Belangen abgegeben werden soll. Es kann auf Basis der übergebenen Unterlagen nicht geprüft werden, ob die "Flächen zur Regelung der Wasserwirtschaft" ausreichend groß bemessen und richtig positioniert sind, die Randstreifen zu den flankierenden Gewässern eingehalten werden und ob ggf. Versickerung möglich ist, welche dann vorzuziehen wäre.</p>	<p>bereich) verlegt werden, um so eine ökologische Aufwertung des Gewässers zu erreichen.“ In der Örtlichkeit zeigt sich diese Maßnahme nun, als ein, innerhalb der Grabenparzelle liegender, ca. 245 m langer und 5,5 m breiter Gehölzstreifen, vornehmlich bestehend aus Erlen. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplane Nr. 82. Unter Berücksichtigung einer Aufwertung von 0,9 WE ergibt sich für diesen Gehölzstreifen ein Kompensationswert von ca. 1.213 WE. Das Kompensationsdefizit aus dem Bauleitplanverfahren BPL Nr. 57 betrug von 1.192 WE, welches insofern als ausgeglichen zu betrachten ist. Der Sachverhalt ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, auf die Mail der UNB vom 17.03.2020 wird verwiesen. Des Weiteren ist hier anzuführen, dass eine Gehölz-anpflanzung am Westrand (innerhalb) des Plangebietes BPL Nr. 82 auch künftig nicht umgesetzt werden kann, da hier 2 Brunnenleitungen DN 200 (Trinkwasser) des Wasserverbandes Wittlage verlaufen, die über Leitungsrechte abgesichert sind. Die Leitungen transportieren das in den Brunnen geförderte Rohwasser zur Aufbereitung bis zum Wasserwerk Harpenfeld. Weil die Leitungen herausragende Bedeutung für eine gesicherte Wasserversorgung Bad Essens und weiterer großer Teile des Verbandsgebiets haben, sind sie unverzichtbar und müssen für den Havariefall immer für Großgeräte schnell und hindernisfrei zugänglich sein. Insofern sind hier keine Gehölzanpflanzungen möglich. Und nach der oben angeführten Bilanzierung auch nicht mehr erforderlich, da das Kompensationsdefizit des BPL Nr. 57 durch den Gehölzstreifen in der Gewässerparzelle bereits ausgeglichen worden ist. Für den BPL Nr. 82 werden keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da dieser auf der Grundlage des § 13b BauGB aufgestellt wird. Auf Grund dessen kann hier auch § 13 (2) Nr. 2 BauGB angewandt werden. Der FNP wird im Wege der Berichtigung angepasst. D.h. der Streifen mit Flächen für Naturschutzmaßnahmen wird im FNP nunmehr als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Eine entsprechende Stellungnahme wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Vorplanung ist fertiggestellt. Danach sind die "Flächen zur Regelung der Wasserwirtschaft" ausreichend groß bemessen und richtig positioniert. Die gemessenen Grundwasserstände sind aufgrund der sehr großen Trockenheit in den Sommern der letzten beiden Jahre sehr gering und liegen im Normalfall sehr viel höher. Aufgrund der zu erwartenden höheren Grundwasserstände ist eine planmäßige zentrale bzw. dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nicht möglich. Grundsätzlich ist im Rahmen der Erschließung eine Sammlung und Ableitung der Oberflächenabflüsse über Regenwasserkanalisationen mit Ableitung zu einem zentralen Regenrückhaltebecken (RRB) vorgesehen.</p> <p>Auf die wasserwirtschaftliche Vorplanung wird verwiesen.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, OT Harpenfeld Verfahren gem. § 13b BauGB – Dezember 2019/ Januar 2020 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Trinkwasserschutz:</u> Gegen die beabsichtigte Ausweisung des Baugebietes „Westlich Lange Straße“ bestehen fachliche Bedenken. Die geplante Bebauung im Nahbereich von Anlagen der Wassergewinnung stellen eine starke Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dar und sind somit aus wasserbehördlicher Sicht auf den dargestellten Flächen nicht mit dem vorsorgenden Trinkwasserschutz vereinbar. Die Fläche des geplanten Baugebietes befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet Harpenfeld in etwa 70m Entfernung zum Gelände des Wasserwerkes Harpenfeld. Der Abstand zum nächstgelegenen Wasserversorgungsbrunnen auf dem Wasserwerksgelände beträgt etwa 100 m. Der Brunnen Harpenfeld 1 dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch den WV Wittlage und fördert auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Bewilligung etwa 140.000 m³ Grundwasser pro Jahr. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Harpenfeld ist der langfristige beeinträchtigungsfreie Betrieb des Brunnens 1 sicherzustellen.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe und der hiermit verbundenen äußerst geringen Anstrom- und Reaktionszeit, stellen Errichtung und Betrieb von Baugebieten in der Nähe von Versorgungsbrunnen ein erhebliches Risiko dar, dass im Regelfall mit den Schutzansprüchen der öffentlichen Wasserversorgung nicht vereinbar ist. Im Einzelfall sind dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneingriffe und die hiermit verbundenen Mineralisationseffekte sowie die Reduzierung der GW-Neubildung durch Versiegelung. - Hygienische Belastungen des Grundwassers durch (teils erst nach Jahrzehnten) Leckagen in Abwasserkanälen und Leitungen. - Einsatz von PBSM und Düngemitteln in Hausgärten, Belastungen durch Tausalze, Verunreinigungen durch Tropfverluste auf privaten und öffentlichen Stellflächen etc. - Erhöhte Unfallgefahr und Austritt wassergefährdender Stoffe durch verstärkten KFZ-Verkehr <p>Bezüglich weiterer Gefährdungspotentiale wird auf die Handlungshilfe des Landes Niedersachsen (Grundwasser Band 17, Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen, Hannover, 2013) sowie die technische Regel des DVGW (DVGW-Arbeitsblatt W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Juni 2006) verwiesen.</p> <p>Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Das Plangebiet ist bereits im wirksamen FNP der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt. Die Erweiterung des Wohn-Siedlungsbereiches entspricht also bereits dem städtebaulichen Konzept der Gemeinde und ist bereits auf Ebene des FNP entsprechend abgewogen worden.</p> <p>Bzgl. der Lage des Plangebietes im Trinkwassergewinnungsgebiet Harpenfeld ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde durchgeführt worden. Danach ist das Plangebiet (die festgesetzten WA-Gebiete) bei einer Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes der Trinkwasserschutzzone III zuzuordnen. Im Bebauungsplan auf folgendes hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Das Bebauungsplangebiet liegt im Einzugsgebiet des Trinkwassergewinnungsgebietes Harpenfeld. Bei einer künftigen Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes mit Einteilung in die entsprechenden Trinkwasserschutzzonen, können die Schutzgebietsverordnungen mögliche Pflichten für die Grundstückseigentümer nach sich ziehen. + Um eine Verminderung der schützenden Deckschichten auszuschließen, ist eine Unterkellerung von Gebäuden im Geltungsbereich des B-Plangebietes nicht vorzusehen. Bodeneingriffe sind auf das erforderliche Maß zu reduzieren. + Die Nutzung von Erdwärme ist ggf. nur eingeschränkt möglich. + Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöltanks) sind im Baugebiet nicht vorzusehen. + Für den Bau von Abwasserleitungen sind die fachlichen Vorgaben des ATV-DVWK Arbeitsblattes A 142 zu beachten. <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (17.1.2020)</p> <p>die Gemeinde Bad Essen plant die Ausweisung von Wohnbauflächen (WA-Gebiet) im Nordwesten der Ortslage Harpenfeld. Der überplante Bereich zur Größe von rund 2 ha unterliegt derzeit überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Südlich bzw. südwestlich des Planungsraumes befinden sich drei landwirtschaftliche Hofstellen mit immissionschutzrechtlich relevanter Tierhaltung. Da die dortigen Entwicklungsmöglichkeiten durch die bereits vorhandene Bebauung deutlich eingeschränkt sind bzw. uns keine Hinweise auf eine geplante Ausweitung der Tierhaltung vorliegen, werden aus landwirtschaftlicher Sicht diesbezüglich keine Bedenken vorgebracht. Für die genehmigten Tierbestände besteht Bestandsschutz.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, OT Harpenfeld Verfahren gem. § 13b BauGB – Dezember 2019/ Januar 2020 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Vereinbarkeit der geplanten Wohnbebauung mit den von den genannten landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden Geruchsemissionen wird in den vorliegenden Unterlagen nur unzureichend betrachtet. Immissionsbedingte Konflikte können u.E. daher nicht rechtssicher ausgeschlossen werden. Soweit für den hier betrachteten Raum in der Vergangenheit bereits entsprechende Gutachten erstellt wurden, können diese ggf. belastbare Aussagen liefern.</p> <p>Wir setzen voraus, dass die Erreichbarkeit der an den Planungsraum angrenzenden Ackerflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen heutiger Transportbreiten dauerhaft gewährleistet bleibt.</p>	<p>Die von den genannten landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden Geruchsemissionen sind im Rahmen der Darstellungen des wirksamen FNP durch die Festsetzung der Flächen für Naturschutzmaßnahmen berücksichtigt worden. Die Festsetzung des Bebauungsplanes greifen diese nunmehr als Festsetzung von Naturschutzmaßnahmenflächen auf. Damit wird im Bebauungsplan, der im Rahmen der FNP-Aufstellung ermittelte Abstand zwischen emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb und künftiger Wohnbebauung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der heute zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen vorhandene Feldweg wird beibehalten und auf einer 6m breiten öffentlichen Parzelle als Straße ausgebaut. Insofern ist auch weiterhin die Erreichbarkeit der an den Planungsraum angrenzenden Ackerflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen gewährleistet.</p>
<p>28. NLWKN, Cloppenburg (3.2.2020)</p> <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg werden folgende Hinweise gegeben: Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Auf die Stellungnahme des Landkreises/ untere Wasserbehörde wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>37. Wasserverband Wittlage (24.1.2020)</p> <p>die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, Harpenfeld, habe ich geprüft. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt: 1. Die Flächen für Allgemeine Wohngebiete reichen gemäß der vorgesehenen Plandarstellung im Westen des Verfahrensgebietes vollständig bis an das Gewässerflurstück (Gemarkung Harpenfeld, Flur 15, Flurstück 38) heran. Innerhalb dieser Fläche, die zur Zeit in Privatbesitz ist und noch ackerbaulich genutzt wird, befinden sich 2 Brunnenleitungen DN 200, die über Leitungsrechte abgesichert sind. Zu Ihrer Information füge ich einen Leitungsbestandsplan im Maßstab 1:1.000 bei. Die Leitungen transportieren das in den Brunnen geförderte Rohwasser zur Aufbereitung bis zum Wasserwerk Harpenfeld. Weil die Leitungen herausragende Bedeutung für eine gesicherte Wasserversorgung Bad Essens und weiterer großer Teile des Verbandsgebietes haben, sind sie unverzichtbar und müssen für den Havariefall immer für Großgeräte schnell und hindernisfrei zugänglich sein. Diese Möglichkeit wäre erfahrungsgemäß nicht mehr gegeben, sollten entsprechend der Plandarstellung die Flächen einschl. der Leitungstrassen veräußert und gärtnerisch genutzt werden bei gleichzeitig nah heranreichender Bebauung. Der Planentwurf in der dargestellten Form wird daher vom Wasserverband Wittlage abgelehnt, da eine dauerhafte und jederzeit gesicherte öffentliche Wasserversorgung für große Teile des Verbandsgebietes aus den genannten Gründen akut gefährdet wäre.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Die Brunnenleitungen werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Gleichzeitig wird entlang des Gewässers ein Räumstreifen in der Breite von 5 m bezogen auf die Böschungsoberkante als Grünfläche/ Räumstreifen festgesetzt. Die Leitungen verlaufen innerhalb dieses Grünstreifens, so dass die Leitungen immer für Großgeräte schnell und hindernisfrei zugänglich sein werden.</p> <p>Der Räumstreifen wird vom Unterhaltungsverband Nr. 70 erworben.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, OT Harpenfeld Verfahren gem. § 13b BauGB – Dezember 2019/ Januar 2020 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. Die vorgesehene Fläche für Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regulierung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) ist in zentraler Lage im Wohngebiet vorgesehen. Auch dies wird sehr kritisch gesehen, da sich im Falle einer Vollerfüllung des Beckens bei Überlastung und Einsetzen des Notüberlaufs Gefährdungspotential für die angrenzende Wohnbebauung ergeben kann. Stattdessen ist eine Rückhaltung in Nähe der angrenzenden Oberflächengewässer zu bevorzugen, da hier eine Notentlastung schadlos direkt in die benachbarten Gewässer erfolgen kann.</p> <p>3. Der gesamte Geltungsbereich des beabsichtigten Bebauungsplans befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet unseres Wasserwerkes Harpenfeld. Baumaßnahmen und spätere Nutzungen müssen den Anforderungen eines hinreichenden Grundwasserschutzes genügen. Der Wasserverband Wittlage erhebt gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, Harpenfeld, in der dargestellten Variante aus den aufgeführten Gründen erhebliche Bedenken. Grundsätzlich kann der Verband einer Bebauung des Gebietes zustimmen, jedoch sollten die Flächenzuschnitte für „Allgemeines Wohngebiet“, Wasserwirtschaft (d.h. Regenrückhaltung) und Grünflächen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) anders, d.h. den oben angegebenen Anforderungen entsprechend anders zugeschnitten werden, z.B. vollständig entlang der Ränder zu den Oberflächengewässern hin. Funktionen der Leitungssicherung, Regenrückhaltung, Kompensation, Gewässerunterhaltung (siehe Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“) sowie Positionierung des erforderlichen Abwasserpumpwerkes könnten dann alle in diesem Bereich gebündelt werden. Bei der Entwicklung einer derartigen Variante ist der Wasserverband Wittlage gerne behilflich.</p>	<p>Zum Bebauungsplan Nr. 82 ist eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erstellt worden, die den Nachweis erbringt, dass das RRB an dem nunmehr vorgesehenen Standort die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung sicherstellen kann. Danach ist eine Ablaufführung vom RRB zum westlich verlaufenden Gewässer vorgesehen. Diese Ablaufführung wird als entsprechende Leitungsrecht nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Notentlastung aus dem RRB wird bei Extremereignissen oberflächlich über die Planstraße in die Alte Hunte geführt, sh. wasserwirtschaftliche Vorplanung</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Auf die Stellungnahme des Landkreises/ untere Wasserbehörde wird verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass mit den o.g. Änderungen der Planung die Bedenken gegen den Bebauungsplan ausgeräumt werden können. Die vorgenommenen Änderungen berühren die Grundzüge der Planung nicht.</p>
<p>38. Unterhaltungsverband Nr.70“ObereHunte“ (24.1.20)</p> <p>die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, Harpenfeld, habe ich geprüft. Das Verfahrensgebiet wird zu großen Teilen umschlossen von Gewässern III. Ordnung (Gewässer Nr. 340, 342 und 343 der Beitragsabteilung Harpenfeld). Einen Gewässerplan im Maßstab 1:1.500 füge ich zu Ihrer Information bei. Die Gewässer befinden sich im Grundeigentum (Gemarkung Harpenfeld, Flur 15, Flurstücke 8, 9, 12 und 38) und in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“. Auf Grundlage unserer Verbandsatzung sind entlang der Gewässer Räumstreifen in der Breite von 5 m bezogen auf die Böschungsoberkanten von jeglicher Bebauung, Zaunanlagen und Bepflanzungen freizuhalten. Für durchzuführende Kompensationen empfehle ich auf Verweis auf die am 1. November 2013 abgeschlossene „Vereinbarung über eine gemeinsame Initiative zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Maßnahmen im Einzugsgebiet des Dümmers“ Maßnahmen gemeinsam und in Gewässernähe zu entwickeln, ggf. auch außerhalb des Verfahrensbereiches. Die im B-Plan-Entwurf hierfür vorgesehene Grünfläche könnte ggf. entfallen bzw. verkleinert werden zugunsten weiterer Flächen zur Wohnnutzung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Entlang der Gewässer werden Räumstreifen in der Breite von 5 m bezogen auf die Böschungsoberkante als Grünfläche/ Räumstreifen festgesetzt.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, OT Harpenfeld Verfahren gem. § 13b BauGB – Dezember 2019/ Januar 2020 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gewässerrandstreifen sollten nicht als „Allgemeine Wohngebiete“ ausgewiesen werden, da diese dann in der Regel an Privatpersonen veräußert und gärtnerisch genutzt werden. In diesem Fall wird der Verband erfahrungsgemäß immer wieder in seinem gesetzlichen Auftrag der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung behindert. Die Gewässerrandstreifen sollten im Bebauungsplan als solche ausgewiesen und festgesetzt werden. Sie könnten dabei weitere Funktionen erfüllen, ich verweise dabei auf die Stellungnahme des Wasserverbandes Wittlage im Verfahren.</p> <p>In diesem Sinne hat der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich Lange Straße“, Harpenfeld“ in der dargestellten Form Bedenken und es sollten die Flächennutzungen innerhalb des Verfahrensgebietes neu strukturiert werden. Bei einer Entwicklung einer entsprechenden Variante ist der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ gerne behilflich.</p>	<p>Die Räumstreifen werden vom Unterhaltungsverband Nr. 70 erworben. Die Künftige Nutzung gemäß den Erfordernissen des UHV ist damit sichergestellt.</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass mit den o.g. Änderungen der Planung die Bedenken gegen den Bebauungsplan ausgeräumt werden können. Die vorgenommenen Änderungen berühren die Grundzüge der Planung nicht.</p>
<p>39. Westnetz GmbH, Osnabrück (19.12.2019)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes verläuft eine 10-kV-Freileitung, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dient. Wir bitten, die Leitungstrasse, wie im beiliegenden Plan eingetragen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übernehmen.</p> <p>Die v.g. Freileitung bitten wir in ihrem Bestand zu sichern und die Leitungstrasse mit ihrem Schutzstreifen - d. h. je 8m beiderseits der Leitungssachse - von einer Bebauung freizuhalten.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die 10-kV-Freileitung mit Schutzstreifen wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Der Schutzstreifenbereich berührt lediglich einen geringfügigen Teil des Geltungsbereiches im nördlichen Teil des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>U. Elbrecht-Hockemeyer, Grüner Weg 9 (2.2.2020)</p> <p>gegen den am 18.12.2019 veröffentlichten Bebauungsplan möchte ich fristgerecht folgende Einwände vorbringen.</p> <p>Als Eigentümer und Bewohner des Grundstücks Grüner Weg 9, Flur 5, Flurstück 29/1 Gemarkung Harpenfeld bin ich gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 82. Die geplante Straße als Verlängerung in die Straße „Grüner Weg“ befindet sich auf unserem Grundstück, denn auch der derzeitige „Spurbahnweg“ befindet sich mindestens zu einem Drittel auf unserem Grundstück. Das bedeutet, dass die geplante Straßenführung über unser Grundstück geht. Der Grenzstein befindet sich unter den Spurbahnplatten.</p> <p>Weiterhin wurde den Anwohnern „Grüner Weg“, wie auch uns, 1997 eine Teilung des Grundstückes und damit eine Bebauung in der Nähe der Alten Hunte untersagt.</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen auf der Grundlage einer amtlichen Planunterlage, ausgegeben vom LGLN - Katasteramt Osnabrück, L4-0655 Stand vom 20.8.2019).</p> <p>Danach erfolgt die Festsetzung der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen nicht auf privaten Grundstücksflächen. Das nebenstehend angesprochene Grundstück wird von dem Vorhaben nicht überplant.</p> <p>Entlang der Gewässer werden Räumstreifen in der Breite von 5m bezogen auf die Böschungsoberkante als Grünfläche/ Räumstreifen im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, OT Harpenfeld Verfahren gem. § 13b BauGB – Dezember 2019/ Januar 2020 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deshalb stellt sich die Frage warum dieses nun geplant und genehmigt ist. Ich fühle mich in meinen Rechten nachvollziehbar beeinträchtigt. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan dem Flächennutzungsplan widerspricht. Auch eine Bebauung in Nähe des Mühlenbaches wurde nicht genehmigt (5m Abstand vom Gewässerrandstreifen).</p> <p>Aus diesen Gründen erheben wir Einspruch zum geplanten Bebauungsplan und bitten um eine weitere Anhörung.</p>	<p>Die Räumstreifen werden vom Unterhaltungsverband Nr. 70 erworben. Damit ist auch hier künftig eine bauliche Nutzung ausgeschlossen.</p> <p>Insofern ist hier der Einspruch zurückzuweisen.</p>
<p>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Amprion GmbH (7.1.2020) 4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (20.12.2019) 7. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (20.12.19) 10. Gemeinde Bissendorf (27.12.2019) 12. Gemeinde Ostercappeln (19.12.2019) 13. Gemeinde Stemwede (9.1.2020) 15. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland (23.1.2020) 29. PLEdoc GmbH (8.1.2020) 32. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt OS (20.1.2020) 33. Stadt Melle (19.12.2019) 34. Stadt Osnabrück (3.1.2020) 35. Stadt Preußisch Oldendorf (20.12.2019) 	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>
<p>Keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Agentur für Arbeit Osnabrück 3. Bischöfliches Generalvikariat 5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Essen 9. Gasunie Deutschland Services GmbH 11. Gemeinde Bohmte 16. Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim 14. Gemeindebrandmeister Jobst Wilker 18. Kath. Kirchengemeinde Bad Essen 19. Kirchenamt Osnabrück 20. Klosterrentamt Osnabrück 24. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht 25. LGLN, Osnabrück-Meppen 26. Nds. Landesamt für Denkmalpflege 27. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 30. Polizeiinspektion Osnabrück-Land 31. Staatl. Baumanagement OS-EL 36. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH 	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>